

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
42	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltung in Lüdinghausen	54
43	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	55
44	Stadt Dülmen Eintragung des „Hügelgräberfeldes St. Barbara-Kaserne“ in Dülmen als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Dülmen	55
45	Stadt Dülmen Festlegung eines Stadtumbaugebietes	55
46	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung a.) Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes „Süskenbrock I“ b.) Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes „Süskenbrock II“ hier: Aufhebung der Einleitungsbeschlüsse c.) 62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Süskenbrocks Heide“ in Dülmen – Hausdülmen d.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bergflagge“ e.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Geißheide“ f.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Immenheide“ hier: Einleitungsbeschlüsse	57
47	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung a.) 63. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dörfer Geist“ in Dülmen – Hiddingsel b.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Dörfer Geist“ hier: Einleitungsbeschlüsse	60
48	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung 1.) 58. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet am Forstweg“ 2.) Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77/3 „Possenort“ 3.) Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/1 „Lienenbrügger“ 4.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/7 „Haverland I“ 5.) 60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Dülmen“ 6.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08/2 „Solarpark Dülmen“	61

49	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung 1.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schlosspark“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte 2.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87/1 „Am Sillerkamp, Teil I“ hier: Satzungsbeschlüsse	63
50	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung 1.) Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schlosspark“ 2.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Sanitätsdepot“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel 3.) Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp Teil VII“ 4.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Dernekamp Teil VIII“ 5.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Borkener Straße/Westhagen“ 6.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Siedlung Rödder – Erweiterung, Teil II“ hier: Einleitungsbeschluss	65
51	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/1 „Spiekerplatz“ hier: a.) Einleitungsbeschluss und b.) Öffentliche Auslegung des Entwurfes	69

42/09 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltung in Lüdinghausen

Herr Max Schulte-Sienbeck hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltung auf dem Grundstück Tetekum 15, 59348 Lüdinghausen (Gemarkung Seppenrade, Flur 52, Flurstück 14) beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls mit 1663 Mastplätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll so bald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.04.2009 bis einschließlich 06.05.2009, während der

Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Lüdinghausen, Zimmer Nr. 310, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.05.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, den 09.06.2009, ab 10:00 Uhr, in der Burg Lüdinghausen, Ausschusszimmer, Amtshaus 14, 59348 Lüdinghausen. Die Erörterung kann bei Bedarf am 10.06.2009 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern

genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 16.03.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2009/0152
Im Auftrag
gez. Sentis

43/09 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 17.03.2009, Aktenzeichen 321340-094/08, ist zuzustellen an Herrn Morteza Kasaghahi-Bahri, zuletzt wohnhaft in Weseler Str. 21, 48301 Nottuln.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 17.03.2009 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
48653 Coesfeld
Schützenwall 18
Abteilung 32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Herr Jebing

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 17.03.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Jebing

44/09 – Stadt Dülmen

Eintragung des „Hügelgräberfeldes St. Barbara-Kaserne“ in Dülmen als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Dülmen

Unterschutzstellung von Denkmälern im Bereich der Stadt Dülmen

hier: Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW 1980 S. 226/SGV NW 224)

1. Nach § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind Denkmäler getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen. Die Denkmalliste ist von der Stadt Dülmen – Der Bürgermeister als Untere Denkmalbehörde – zu führen.
2. Das folgende Denkmal wurde endgültig unter Schutz gestellt und in die Denkmalliste der Stadt Dülmen eingetragen:

Lfd. Nr. der Denkmalliste	Objekt
Teil B Bodendenkmäler	
31	Hügelgräberfeld St. Barbara-Kaserne Letterhausstraße 20 48249 Dülmen

Die Eintragung in die Liste der Bodendenkmäler erfolgte am 09.03.2009.

3. Die Unterschutzstellung wurde vorgenommen, weil es sich bei dem v.g. Objekt um ein Denkmal nach § 2 DSchG handelt, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.
Die Unterschutzstellung/Eintragung erfolgte im Benehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege, Münster. Mit der Eintragung unterliegt das v.g. Denkmal den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.
4. Die bei der Stadt Dülmen geführte Denkmalliste steht jedermann zur Einsicht offen. Sie kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Dülmen, Bauaufsicht/ Denkmalschutz, Zimmer 11, Overbergpassage, Overbergplatz 3, eingesehen werden.

Dülmen, den 17.03.2009

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter

45/09 – Stadt Dülmen

Festlegung eines Stadtumbaugebietes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.03.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die Dülmener Innenstadt wird als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. geltenden Fassung festgelegt. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan. Grundlage für Maßnahmen im Stadtumbaugebiet ist das am 23.06.1998 beschlossene städtebauliche Entwicklungskonzept („Innenstadtentwicklungskonzept“) einschließlich des aktualisierten Maßnahmenkataloges.



Das Stadtumbaugebiet wird begrenzt durch die Bergfeldstraße (südl. Seite bis Hsnr. 18), Münsterstraße (bis Hsnr. 60/61), Kreuzweg (südliche Seite bis Hsnr. 31 einschl. Grundstück Fl. 28, Flurst. 92), Elsa-Brändström-Straße (Hsnr. 1-3 sowie westl. Seite bis Hsnr. 50), Hohe Straße (bis Hsnr. 9), Friedrich-Ruin-Straße (bis Hsnr. 6), Lüdinghauser Straße (bis Hsnr. 71), Am Schloßgarten (westl. Seite bis Hsnr. 16), Vollenstraße (bis Hsnr. 12), Mühlenweg (nur Hsnr. 2), Halterner Straße (bis Hsnr. 39), Hüttendyk (nördl. Seite), Brokweg (zwischen Borkener Straße und Hüttendyk, nordwestl. Seite nur bis Hsnr. 11), Hinderkingsweg (bis Hsnr. 4), Borkener Straße (bis Hsnr. 57, einschl. altes Stadtwerke Gelände Flur 22/Flurst. 595), Plusch (südöstl. Seite, ab Hsnr. 21 beidseitig) und Droste-Hülshoff-Straße (südöstl. Seite zw. Coesfelder Str. und Bergfeldstraße).

Mit dieser Bekanntmachung wird die Festlegung des Stadtumbaugebietes ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, 19.03.2009

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter

46/09 – Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung**

- a.) **Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes „Süskenbrock I“**
b.) **Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes „Süskenbrock II“**
hier: **Aufhebung der Einleitungsbeschlüsse**
- c.) **62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Süskenbrocks Heide“ in Dülmen – Hausdülmen**
- d.) **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bergflagge“**
- e.) **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Geißheide“**
- f.) **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Immenheide“**
hier: **Einleitungsbeschlüsse**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.03.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Zu a.)

Der in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.03.2002 getroffene Einleitungsbeschluss über die I. Änderung des Bebauungsplanes „Süskenbrock I“ wird aufgehoben.

Zu b.)

Der in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.03.2002 getroffene Einleitungsbeschluss über die I. Änderung des Bebauungsplanes „Süskenbrock II“ wird aufgehoben.

Zu c.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Süskenbrocks Heide“ in Dülmen – Hausdülmen beschlossen.

zu d.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Bergflagge“ für einen Teilbereich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Süskenbrock II“ zwischen der Friedensallee, der Borkenbergstraße (K17) und der Straße „Am Linnert“, ergänzt um den Bereich der Grundstücke im Kreuzungsbereich der Straßen „Am Linnert“ und „Friedensallee“ sowie eines Grundstückes im Nordwesten zwischen Friedhof und Wochenendhausgebiet Bergflagge, beschlossen.

Zu e.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Geißheide“ für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Süskenbrock I“ zwischen dem Forstweg, der Borkenbergstraße (K17) und der Straße „Immenheide“ beschlossen.

Zu f.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Immenheide“ für einen Teilbereich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Süskenbrock II“ nordöstlich der Borkenbergstraße (K17) und entlang der Straße „Immenheide“ beschlossen.

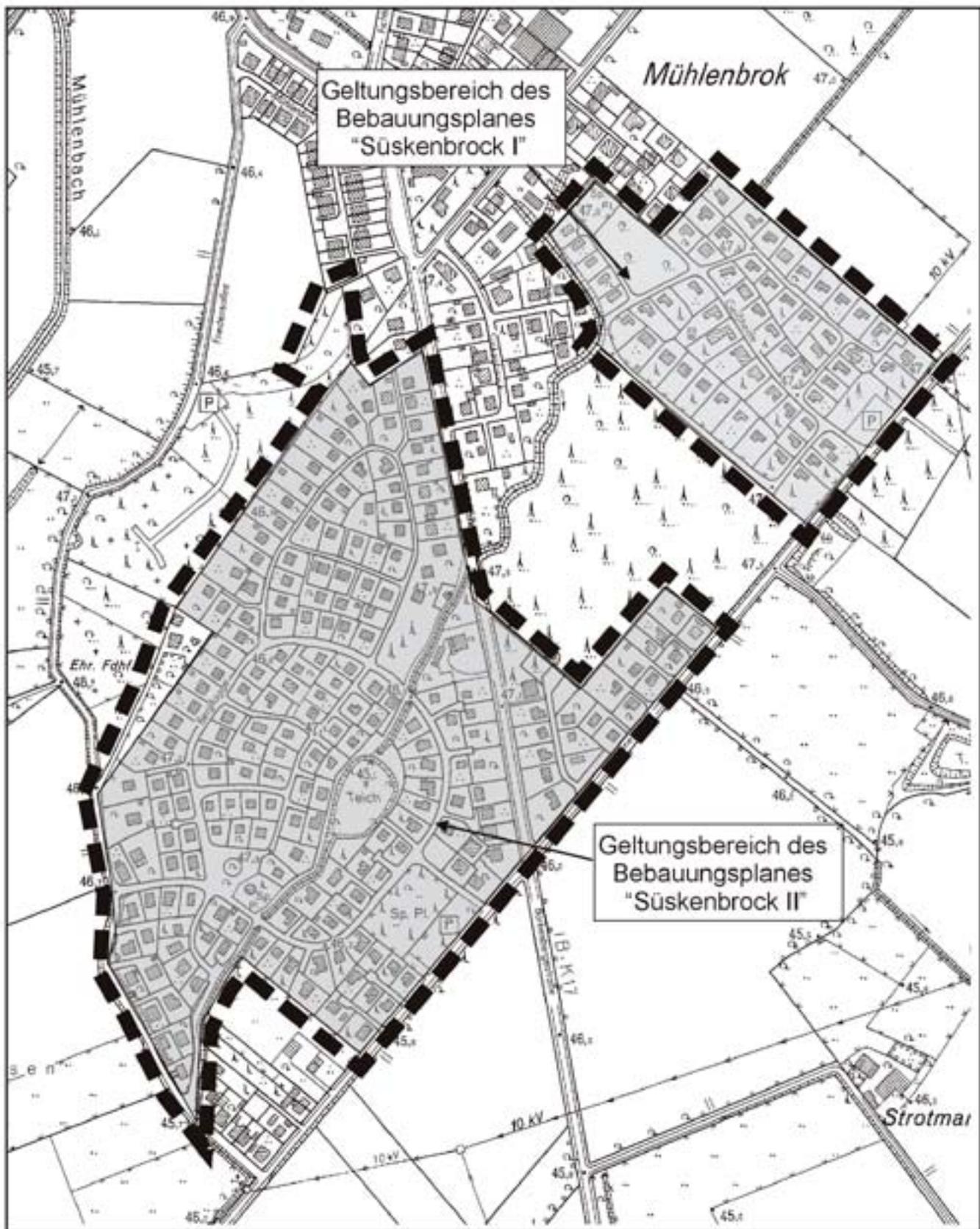
Zu a.)- f.)

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Beschlüsse sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Einleitung der o.g. Verfahren sowie die Aufhebung der Einleitung der o.g. Änderungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

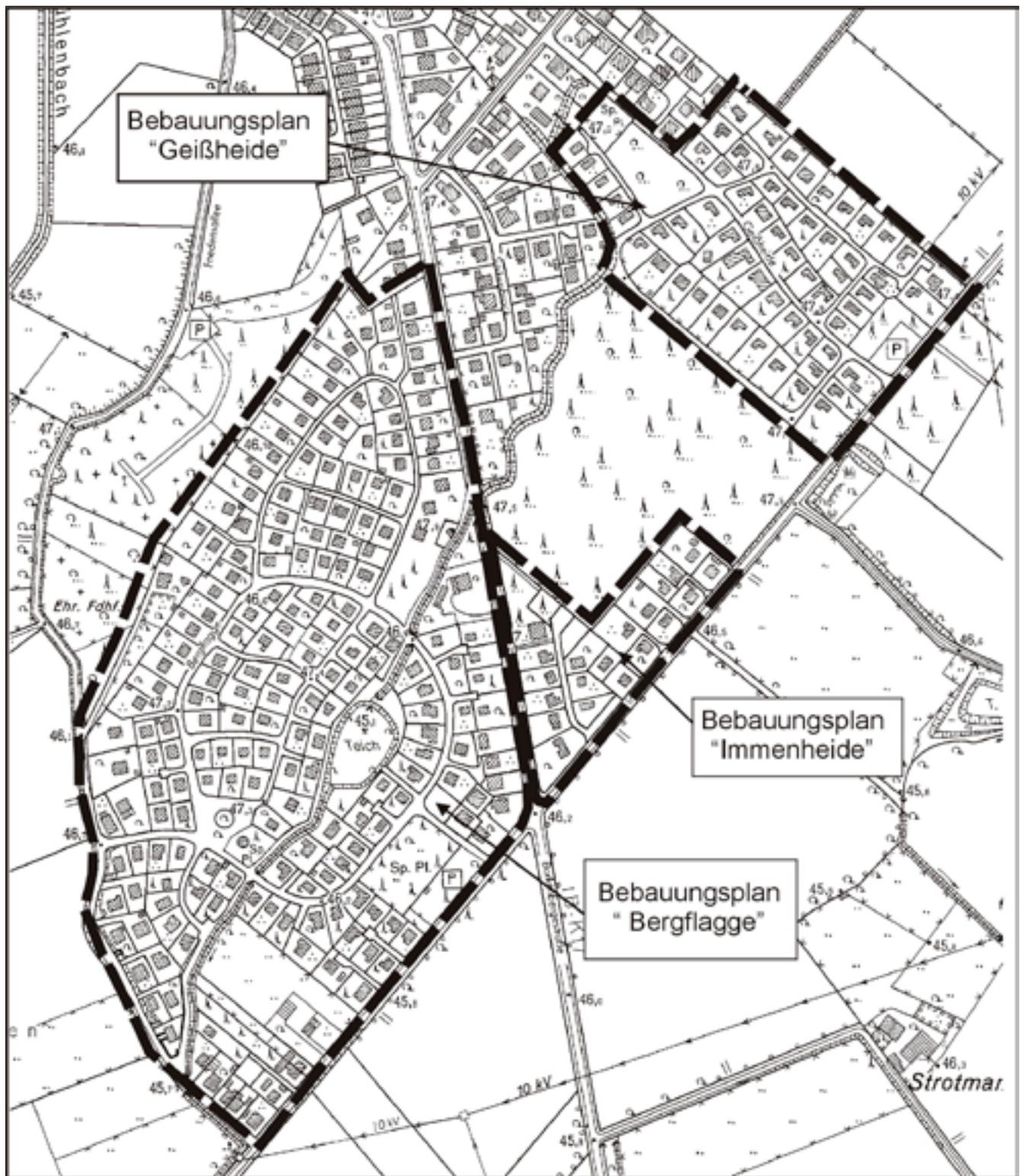
Dülmen, 18.03.2009

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter



Übersichtsplan zu a), b) und c)

■ ■ ■ ■ ■ 62. Änderung des Flächennutzungsplanes



Übersichtsplan zu d), e) und f)

47/09 – Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung

- a.) 63. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dörfer Geist“ in Dülmen – Hiddingsel
b.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Dörfer Geist“
hier: Einleitungsbeschlüsse

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.03.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

zu a.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dörfer Geist“ in Dülmen-Hiddingsel beschlossen.

zu b.)

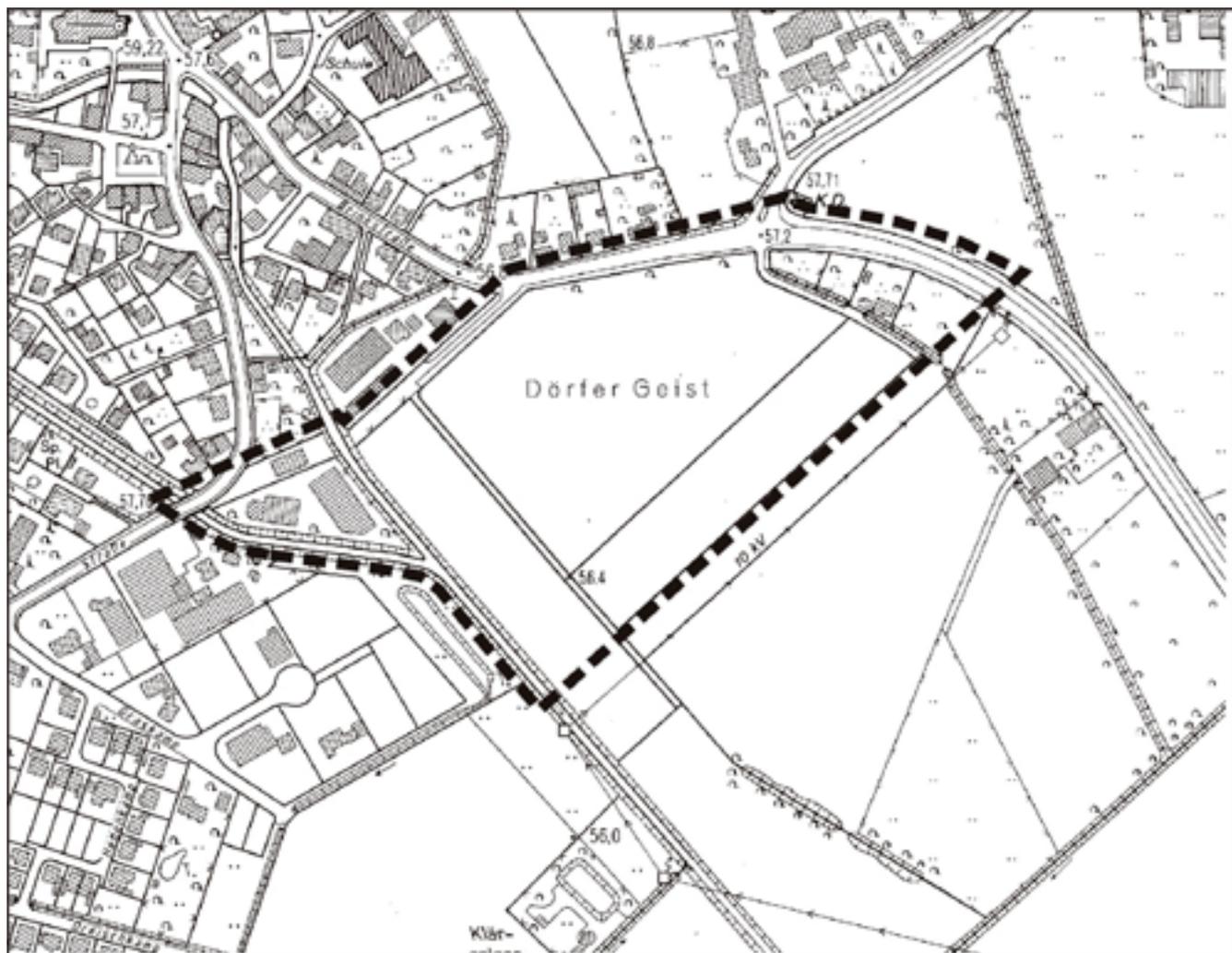
Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Dörfer Geist“ für den Ortsteil Hiddingsel beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o.g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, 18.03.2009

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter



Übersichtsplan zu a.) und b.)
63. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan "Dörfer Geist"

48/09 – Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung**

- 1.) **58. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet am Forstweg“**
- 2.) **Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77/3 „Possenort“**
- 3.) **Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/1 „Lienenbrügger“**
- 4.) **I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/7 „Haverland I“**
- 5.) **60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Dülmen“**
- 6.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08/2 „Solarpark Dülmen“**

Zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 2.3.2009, Az.: 35.2.1-5103-02/09, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 18.12.2008 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Gewerbegebiet am Forstweg“ genehmigt.

Zu 2. und 3.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 18.12.2008 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77/3 „Possenort“ und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 08/1 „Lienenbrügger“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Zu 4.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.03.2009 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/7 „Haverland I“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Zu 5.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 2.3.2009, Az.: 35.2.1-5103-01/09, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 18.12.2008 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Solarpark Dülmen“ genehmigt.

Zu 6.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 18.12.2008 den Bebauungsplan Nr. 08/2 „Solarpark Dülmen“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Zu 1.) und 5.)

Die 58. und die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes werden mit der Bekanntmachung der o. g. Genehmigungen gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung, wirksam.

Zu 2.), 3.), 4.) und 6.)

Die o.g. Beschlüsse zu 2.), 3.), 4.) und 6.) werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77/3 „Possenort“, der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 08/1 „Lienenbrügger“, die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/7 „Haverland I“ sowie der Bebauungsplan Nr. 08/2 „Solarpark Dülmen“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Der 58. und der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77/3 „Possenort“, dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 08/1 „Lienenbrügger“ sowie dem Bebauungsplan Nr. 08/2 „Solarpark Dülmen“ sind jeweils zusammenfassende Erklärungen beigelegt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

Jedermann kann die 58. und die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 08/1 „Lienenbrügger“, die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/7 „Haverland I“ und den Bebauungsplan Nr. 08/2 „Solarpark Dülmen“ mit den jeweiligen Begründungen sowie die zusammenfassenden Erklärungen im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 14 und 16-19, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

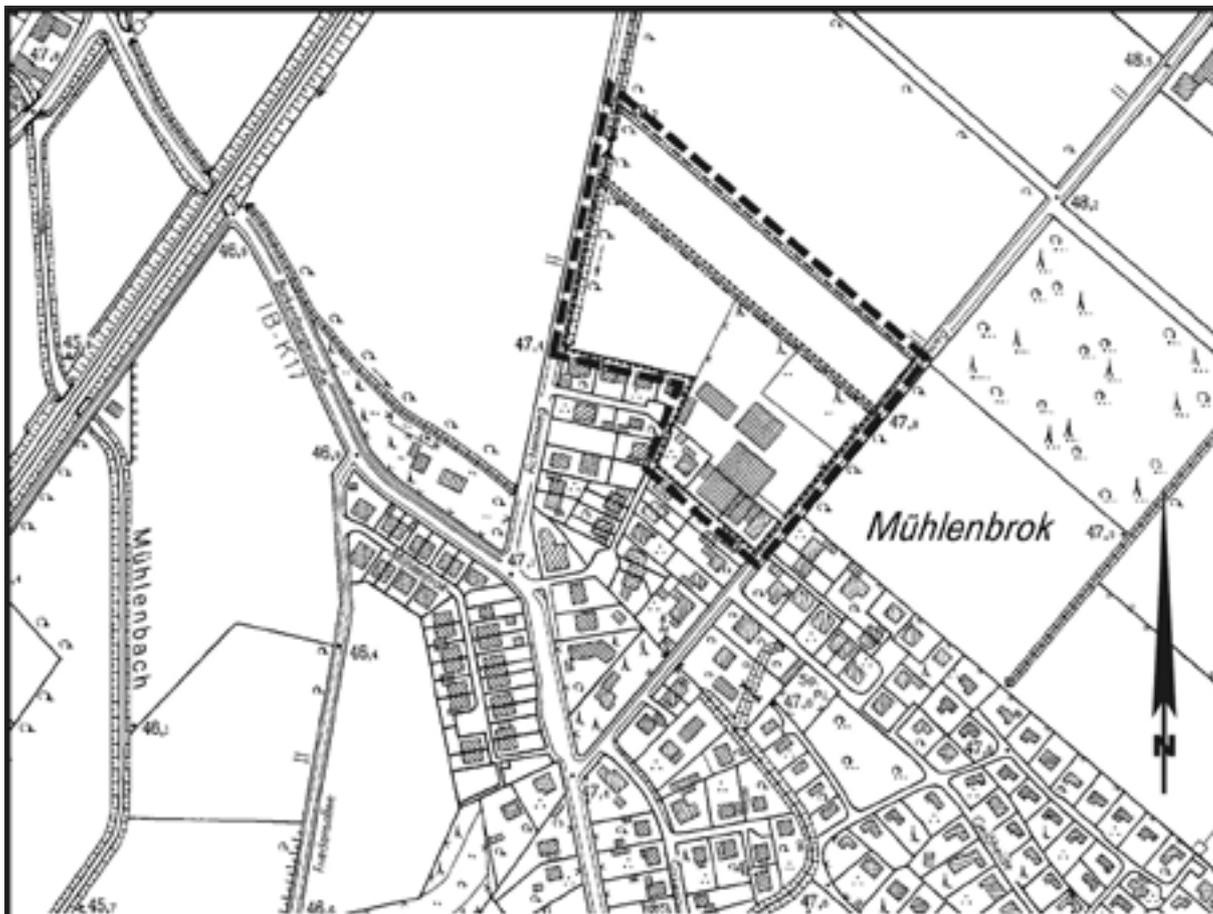
Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 26.03.2009

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter



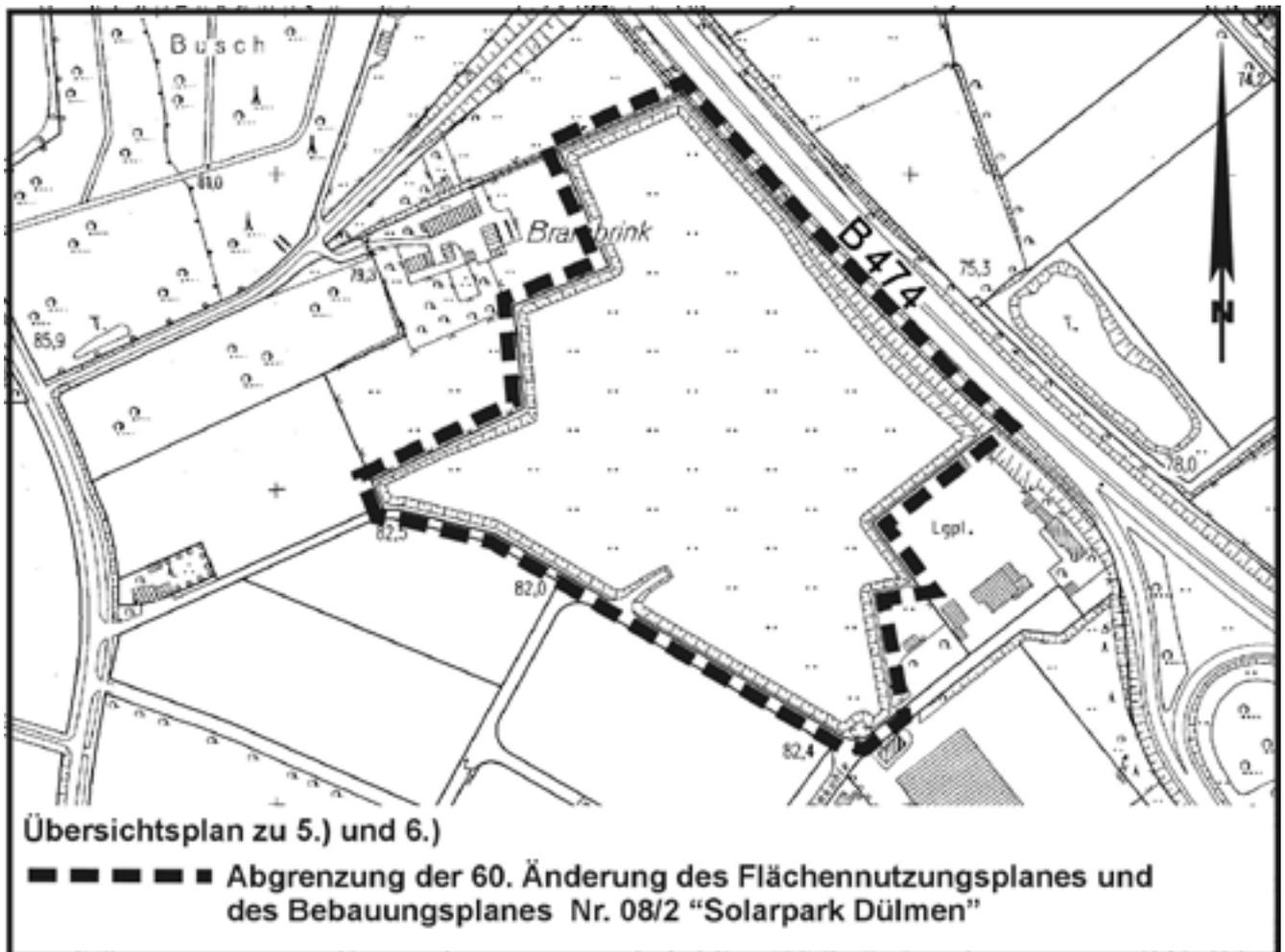
Übersichtsplan zu 1.) - 3.)

- Abgrenzung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Abgrenzung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77/3 "Possenort"
- Abgrenzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/1 "Lienenbrügger"



Übersichtsplan zu 4.)

I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/7 "Haverland I"



49/09 – Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schlosspark“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte
- 2.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87/1 „Am Sillerkamp, Teil I“
hier: Satzungsbeschlüsse

Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schlosspark“ wurde durch Aushang vom 21.12.2006 auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen mit Wirkung zum 29.12.2006 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung rechtsfehlerhaft bekannt gemacht.

Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87/1 „Am Sillerkamp, Teil I“ wurde durch Aushang vom 28.11.2007 auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen mit Wirkung zum 06.12.2007 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung rechtsfehlerhaft bekannt gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat nach Durchführung ergänzender Verfahren aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 12.03.2009 nach Aufhebung der bisherigen Satzungsbeschlüsse die jeweils I. Änderung der Bebauungspläne Nr. 91/4 „Schlosspark“ und Nr. 87/1 „Am Sillerkamp, Teil I“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung erneut als Satzung beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung werden die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schlosspark“ rückwirkend zum 29.12.2006 und die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87/1 „Am Sillerkamp, Teil I“ rückwirkend zum 06.12.2007 in Kraft gesetzt.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schlosspark“ ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schlosspark“ und die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87/1 „Am Sillerkamp, Teil I“ mit den jeweiligen Begründungen sowie die zusammenfassende Erklärung im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 14 und 16-19, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Hinweise:

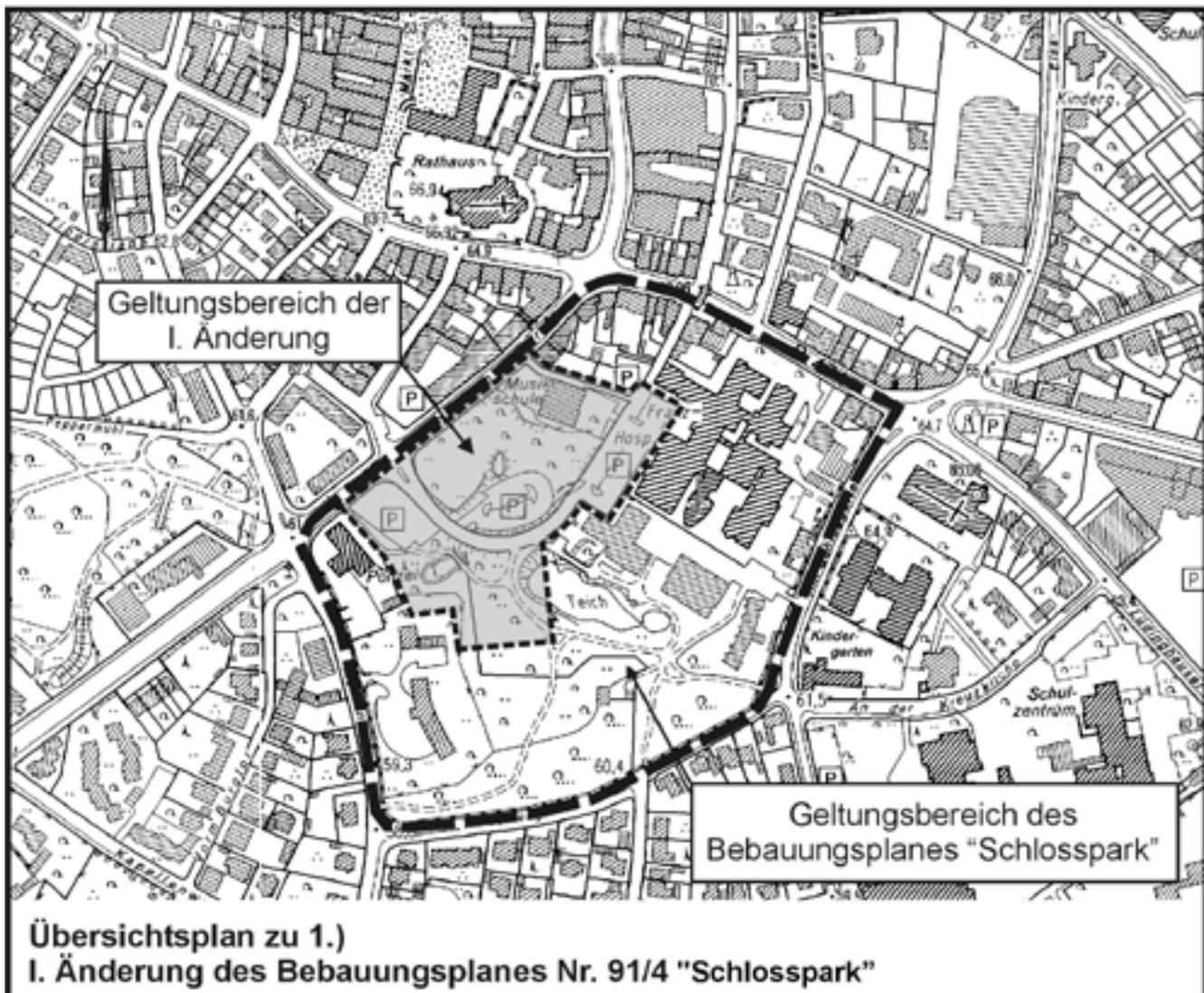
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungs-

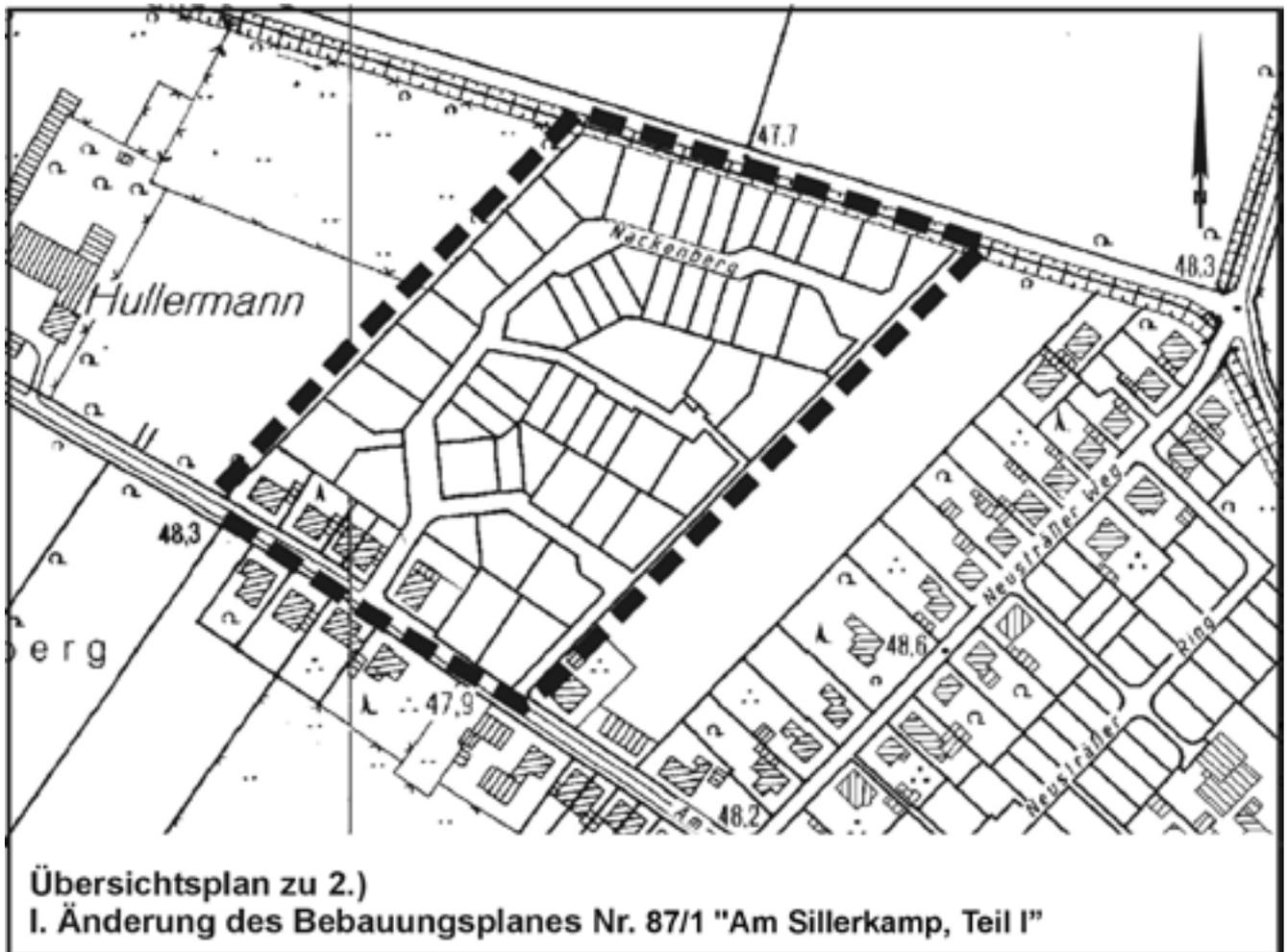
- ansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).
 3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 26.03.2009

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter





50/09 – Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 "Schlosspark"
- 2.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Ehemaliges Sanitätsdepot" in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel
- 3.) Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 "Industriegebiet Dernekamp Teil VII"
- 4.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Dernekamp Teil VIII"
- 5.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Borkener Straße / Westhagen"
- 6.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Siedlung Rödder – Erweiterung, Teil II"
hier: Einleitungsbeschluss

zu 1.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.08.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 "Schlosspark" für einen Bereich zwischen der Halterner Straße (L551), der Lüdinghauser Straße (B 474), der Vollenstraße und der Schlossgasse, in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Einleitungsbeschluss wurde durch Aushang vom 31.08.2006 auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen mit Wirkung zum 08.09.2006 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung fehlerhaft bekannt gemacht.

Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen wird hiermit die Einleitung des o.g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 19.06.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Ehemaliges Sanitätsdepot" für einen Bereich unmittelbar östlich der K 55 (B 474n) und südlich der K 28, in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Einleitungsbeschluss wurde durch Aushang vom 02.07.2007 auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen mit Wirkung zum 10.07.2007 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung fehlerhaft bekannt gemacht.

Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen wird hiermit die Einleitung des o.g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

zu 3.) und 4.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.03.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 "Industriegebiet Dernekamp Teil VII" für einen Bereich zwischen den Straßen "Wierlings Busch" und "Wierlings Hook" sowie der Hiddingseler Straße (K 28), in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Dernekamp Teil VIII" für einen Bereich zwischen den Straßen "Wierlings Busch" und "Wierlings Hook" sowie der Hiddingseler Straße (K 28), in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Einleitungsbeschlüsse wurden durch Aushang vom 20.03.2008 auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen mit Wirkung zum 28.03.2008 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung fehlerhaft bekannt gemacht.

Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen wird hiermit die Einleitung des o.g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Zu 5.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.03.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Borkener Straße / Westhagen“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses umfasst den Bereich zwischen den Straßen „Westhagen, „Am Wasserturm“ und der Borkener Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Einleitungsbeschluss wurde durch Aushang vom 25.03.2008 auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen mit Wirkung zum 02.04.2008 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung fehlerhaft bekannt gemacht.

Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen wird hiermit die Einleitung des o.g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der betreffende Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Zu 6.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 19.06.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Siedlung Rödder – Erweiterung, Teil II“ beschlossen.

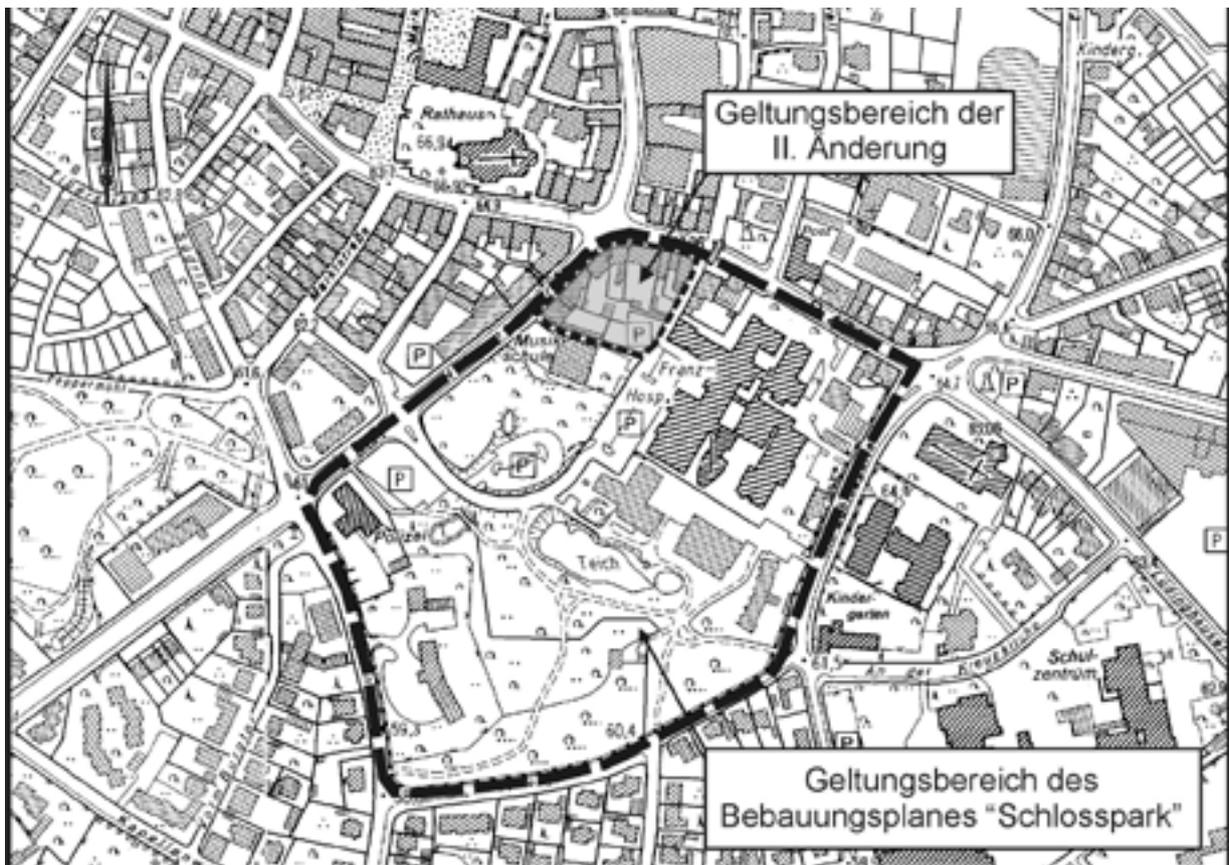
Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Einleitungsbeschluss wurde durch Aushang vom 25.03.2008 auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen mit Wirkung zum 02.04.2008 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung fehlerhaft bekannt gemacht.

Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen wird hiermit die Einleitung des o.g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, 26.03.2009

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter



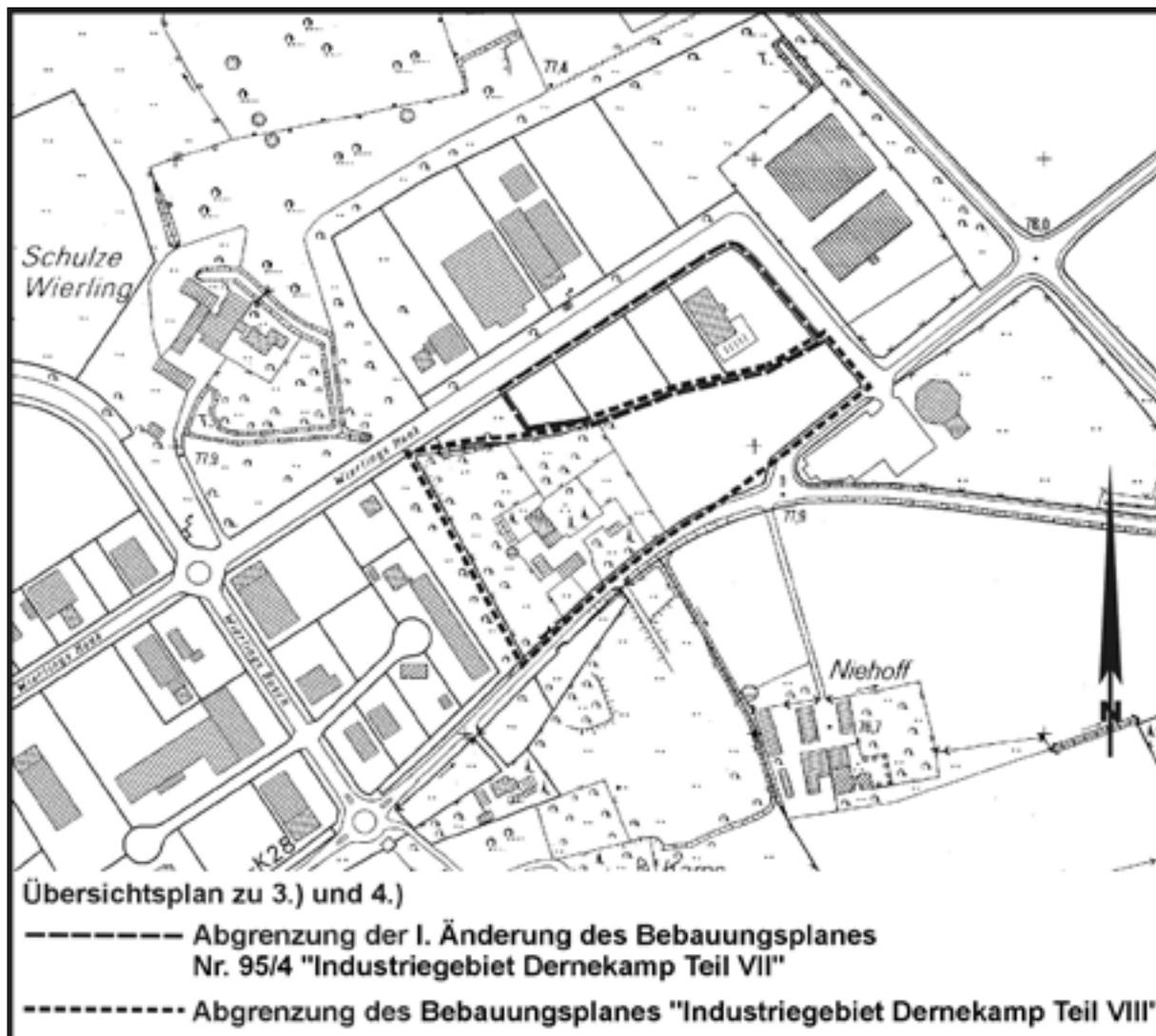
Übersichtsplan zu 1.)

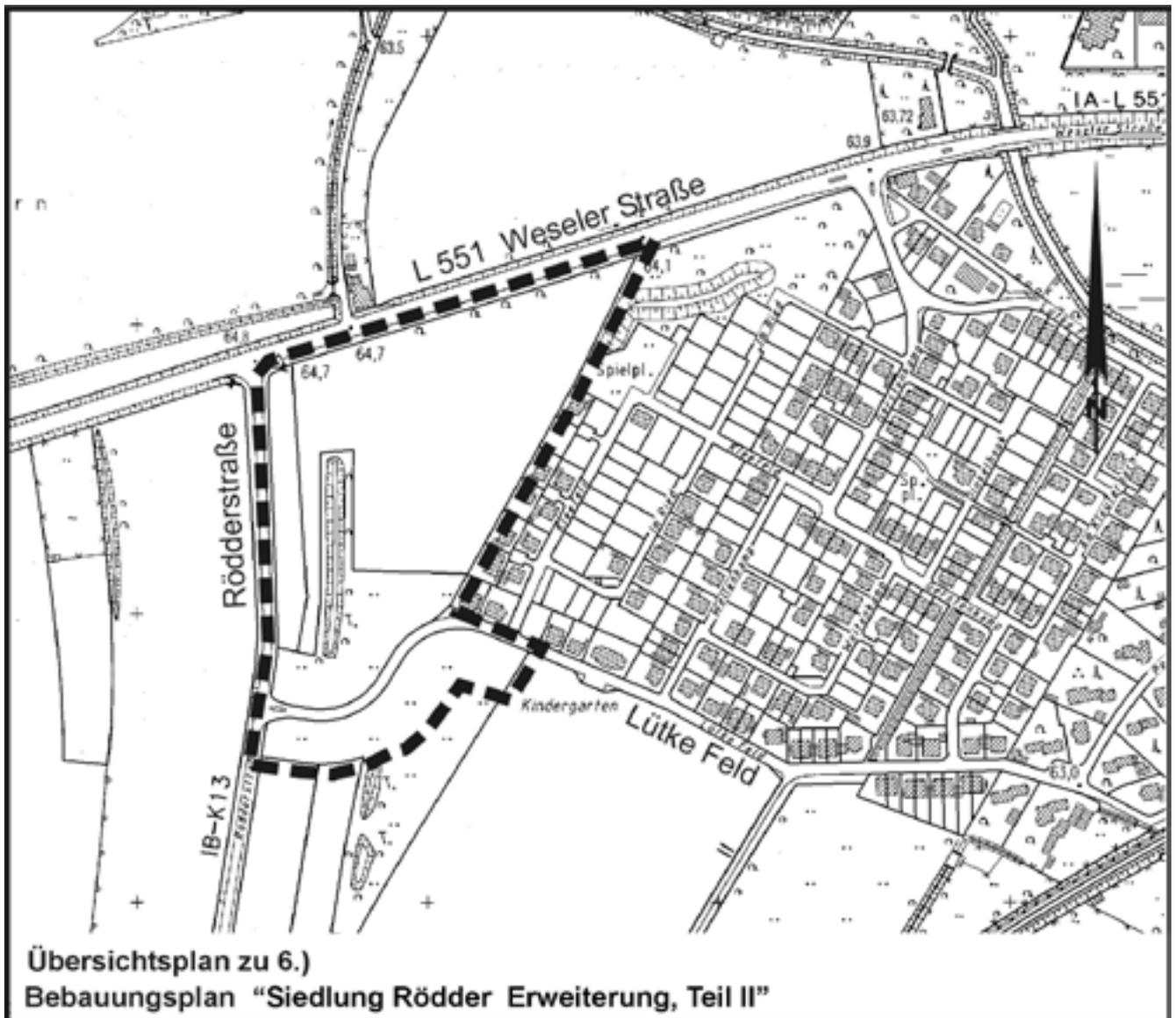
II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 "Schlosspark"



Übersichtsplan zu 2.)

Bebauungsplan "Ehemaliges Sanitätsdepot"





51/09 – Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Nr. 09/1 "Spiekerplatz"

hier: a.) Einleitungsbeschluss und
b.) Öffentliche Auslegung des Entwurfes

zu a.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.03.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Spiekerplatz" für einen Bereich zwischen der Weseler Straße (L 551), der Max-Planck-Straße, der Sternstraße und der Straße "Alter Mühlenweg" in der Gemarkung Buldern, beschlossen.

Der Einleitungsbeschluss wurde durch Aushang vom 03.04.2007 auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen mit Wirkung zum 11.04.2007 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung fehlerhaft bekannt gemacht.

Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen wird hiermit die Einleitung des o.g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

zu b.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.03.2009 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 09/1 "Spiekerplatz" einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

07.04.2009 bis einschließlich 07.05.2009

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 14 und 16 - 19, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Dülmen, 26.03.2009

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter

